

---

# Wegleitung

zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung  
(modular mit Abschlussprüfung)

---

**Metallbau-Werkstatt- und Montageleiter**  
**Metallbau-Werkstatt- und Montageleiterin**  
mit eidgenössischem Fachausweis  
vom 14. Dezember 2018

# Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
	1.1 Zweck der Wegleitung	3
	1.2 Begriffsbestimmung	3
	1.3 Modularer Aufbau	3
	1.4 Aufgabe der Wegleitung	3
	1.5 Anforderungsprofil für die Berufsprüfung	3
<b>2</b>	<b>INFORMATIONEN ZUM ERLANGEN DES EIDG. FACHAUSWEISES</b>	<b>4</b>
	2.1 Nachweis	4
	2.2 Berufliche Praxis	4
	2.3 Definition des Begriffs "Praxis" gemäss Prüfungsordnung	4
	2.4 Administratives	4
	2.5 Gebühren	4
<b>3</b>	<b>EIDGENÖSSISCHE PRÜFUNG</b>	<b>5</b>
	3.1 Durchführung der eidgenössischen Prüfung	5
	3.2 Anmeldung	5
	3.3 Terminübersicht	5
	3.4 Aufbau und Inhalt der eidgenössischen Berufsprüfung	6
	3.5 Persönliche Ausrüstung, erlaubte Hilfsmittel für die Abschlussprüfung	7
	3.6 Zu spätes Erscheinen zu einem Prüfungsteil	7
<b>4</b>	<b>MODULPRÜFUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>MODULBESCHREIBUNGEN</b>	<b>7</b>
	5.1 Vorbemerkungen	7
	5.2 Modulübersicht	7
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
	6.1 Bezugnahme auf die gültige Prüfungsordnung	8
	6.2 Inkrafttreten/Gültigkeit	8
<b>Anhang:</b>	<b>Persönliche Ausrüstung, erlaubte Hilfsmittel für die eidgenössische Prüfung</b>	<b>9</b>

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung für die eidgenössische Berufsprüfung als Metallbau-Werkstatt- und Montageleiter/Metallbau-Werkstatt- und Montageleiterin im Metallbau versteht sich als Ergänzung zur Prüfungsordnung vom 14. Juni 2007 und Änderungen vom 27. März 2014.

Diese Wegleitung soll einerseits den Modulanbietern ergänzende Informationen zum Aufbau der Lehrgänge und zu den Stoffinhalten vermitteln, andererseits den Kandidierenden eine sorgfältige und zielbewusste Prüfungsvorbereitung ermöglichen.

## 1.2 Begriffsbestimmung

- a) Das Verfahren zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises steht unter Aufsicht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.
- b) Als Ausbildungsträger werden Institutionen bezeichnet, die Module anbieten und Modulprüfungen durchführen. Diese müssen beim AM Suisse akkreditiert sein.

## 1.3 Modularer Aufbau

- a) Der eidgenössische Fachausweis als Metallbau-Werkstatt- und Montageleiter/Metallbau-Werkstatt- und Montageleiterin kann von allen Personen erlangt werden, die den Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse gemäss Ziffer 5.31 der Prüfungsordnung erbringen, die Zulassungsbedingungen gemäss Prüfungsordnung erfüllen und die Prüfung bestehen.
- b) Als Modulabschlüsse werden die erfolgreich bestandenen Modulprüfungen MLZK bezeichnet.
- c) In bestimmten Fällen kann der Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse mittels einer Gleichwertigkeitsbeurteilung erbracht werden.

## 1.4 Aufgabe der Wegleitung

- a) Diese Wegleitung präzisiert insbesondere das Anforderungsprofil eines Metallbau-Werkstatt- und Montageleiters/einer Metallbau-Werkstatt- und Montageleiterin sowie die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsteilen gemäss Prüfungsordnung.
- b) Aufgrund dieser Angaben erstellt die QS-Kommission die Prüfungsaufgaben. Die Kandidierenden entnehmen aus dieser Wegleitung, aus welchen Gebieten die Prüfungsaufgaben zusammengestellt werden können.

## 1.5 Anforderungsprofil für die Berufsprüfung

### a) Aufgaben

#### *Zuständigkeit Personal*

- Ausbildung von Lernenden im Metallbaugewerbe;
- Anweisungen an den Gruppenchef und an das Werkstatt- und Montagepersonal;
- Verantwortlich für die ihm unterstellten Mitarbeiter.

#### *Zuständigkeit bei der Ausführung*

- Entgegennahme der Ausführungsplanung und Aufteilung der Arbeiten auf die ihm unterstellten Mitarbeiter nach deren Leistungsmöglichkeiten, um einen bestmöglichen Arbeitsablauf zu gewährleisten;
- Planübergabe an Ausführende, inkl. Erklären der Arbeiten, Besprechen der Arbeitsabläufe, Überwachung und Endkontrolle derselben;
- Überwachung der Ausführungszeiten;
- Einteilung und Koordination der Montagearbeiten, inkl. Besprechen der Arbeitsabläufe;

- Mithilfe bei Terminplanung und -überwachung;
- Rapportwesen, Überwachung der Arbeitsrapporte;
- Bereitstellen des Montagematerials.

#### b) Allgemeines

- Werkstattordnung;
- Verantwortung für Unterhalt und Reparatur der Werkstatteinrichtung, Garderoben, Werkstattumgebung, Aufenthaltsräume;
- Fahrzeuge, inkl. Dispositionen und Service, Unterhaltsarbeiten;
- Erstellen einfacher Offerten und kleinerer Massaufnahmen;
- Überwachung der Materialbewirtschaftung;
- Kontrolle der Arbeits- und Fertigungszeiten;
- Kontrolle der Unfallverhütung, Sicherheiten und Arbeitshygiene;
- Rationalisierungsbewusstsein (Vorschläge);
- Umgang mit Kunden und Lieferanten.

## 2 INFORMATIONEN ZUM ERLANGEN DES EIDG. FACHAUSWEISES

### 2.1 Nachweis

Für die Abklärungen im Zusammenhang mit den Gleichwertigkeitsbeurteilungen und der geforderten Berufspraxis, steht die Geschäftsstelle des AM Suisse zur Verfügung. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit den entsprechenden - vollständigen - Unterlagen dem AM Suisse einzureichen. Eine Gleichwertigkeitsbescheinigung bzw. Ablehnung wird durch den AM Suisse innert 3 Monaten ausgestellt.

### 2.2 Berufliche Praxis

Als Stichtag gilt das Datum des ersten Prüfungstages der eidg. Berufsprüfung.

### 2.3 Definition des Begriffs "Praxis" gemäss Prüfungsordnung

Unter Metallbaupraxis versteht man die vollzeitliche Anstellung in einem Metallbaubetrieb mit der entsprechenden Tätigkeit gemäss Berufsprofil EFZ.

Tagesfachschnulen werden mit höchstens 1 Jahr Praxis angerechnet.

Die Ausbildung im Militär, Zivildienst und Zivilschutz wird **nicht** als Metallbaupraxis angerechnet.

Auf dem Formular "Praxisnachweis" muss in jedem Fall 36 Monate einschlägige Berufspraxis nachgewiesen werden.

### 2.4 Administratives

Prüfungsordnung und Wegleitung sowie die Anmeldeformulare und -unterlagen können bei der Geschäftsstelle des AM Suisse bezogen werden.

Anmeldungen zur eidgenössischen Berufsprüfung sind an den AM Suisse zu richten.

### 2.5 Gebühren

Die Prüfungsgebühr schliesst folgende Leistungen ein:

- Eidgenössische Prüfung;
- Fachausweis inkl. SBFI-Registereintrag (nicht erfolgreiche Kandidierenden wird dieser Betrag zurückerstattet).
- Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 der Prüfungsordnung fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen an der Abschlussprüfung nicht teilnehmen können, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten (50% der Prüfungsgebühr) zurückerstattet.

Beschwerden an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI sind gebührenpflichtig.

### 3 EIDGENÖSSISCHE PRÜFUNG

#### 3.1 Durchführung der eidgenössischen Prüfung

Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierenden die Zulassungsbedingungen erfüllen.

Der Entscheid über die Durchführung einer Prüfung liegt bei der QS-Kommission.

Die Kandidierenden haben Anspruch, in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch geprüft zu werden.

#### 3.2 Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung hat fristgerecht und unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars inklusive den geforderten Dokumenten an die Geschäftsstelle des AM Suisse zu erfolgen.

Die Anmeldung beinhaltet:

- Eine lückenlose Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- Kopien der für die Zulassung erforderlichen Ausweise und Arbeitszeugnisse/-bestätigungen gemäss Prüfungsordnung Ziffer 3.3;
- Kopien der Kompetenznachweise der Modulprüfungen MLZK, bzw. der Gleichwertigkeitsbescheinigungen.

Die Anmeldeunterlagen inklusive Beilagen bleiben bei den Prüfungsakten.

#### 3.3 Terminübersicht

Im Zusammenhang mit der eidgenössischen Prüfung gilt folgender Zeitraster:

<b>Aktivität</b>	<b>Termin</b>	<b>Verantwortlichkeit</b>
Ausschreibung der eidg. Prüfung	5 Monate vor der Prüfung	QS-Kommission
Schriftliche Eingabe zur Abklärung der Zulassung (Gleichwertigkeitsbeurteilung, Berufspraxis, etc.)	Laufend, spätestens mit der Anmeldung	Kandidierende an QS-Kommission
Schriftliche Anmeldung zur eidg. Prüfung	4 Monate vor Prüfungsbeginn	Kandidierende an QS-Kommission
Anmeldefrist Modulabschlüsse (Kompetenznachweise)	3 Monate vor Prüfungsbeginn	Kandidierende an QS-Kommission
Zulassungsentscheid	2 Monate vor Prüfungsbeginn	QS-Kommission an Kandidierende
Aufgebot zur Prüfung	3 Wochen vor Prüfungsbeginn	QS-Kommission an Kandidierende
Durchführung der Prüfung		QS-Kommission
Mitteilung bestanden/nicht bestanden	1 Monat nach der Prüfung	QS-Kommission an Kandidierende

### 3.4 Aufbau und Inhalt der eidgenössischen Berufsprüfung

#### **Prüfungsteil 1            Praktische Arbeiten (12 - 15 Stunden)**

Die Kandidierenden führen nach Zeichnungen, an einem oder mehreren Metallbau-Werkstücken, verschiedene Arbeitstechniken aus.

Profilsysteme	- Verarbeiten von Aluminium- und Stahl-Profilsystemen, unisoliert und isoliert.
Anreissen und kennzeichnen	- Materialien aus Stahl, nichtrostendem Stahl, Aluminium, Buntmetalle und deren Legierungen sowie Kunststoffe anreissen und kennzeichnen; - Einfache Abwicklungen aufreissen.
Spanabhebende und spanlose Bearbeitung	- Arbeitsstücke von Hand oder mit Maschine sägen, feilen, bohren, senken, gewindeschneiden, fräsen und schleifen sowie scheren, stanzen, klinken, thermisch trennen, biegen, spannen und richten.
Verbindungstechniken	- Gleiche oder verschiedene Materialien mittels schrauben, nieten, bolzen, kleben und ähnlichen Verbindungstechniken, verbinden.
Schweissen	- Lichtbogenschweissen von Stahl; - Lichtbogen-Schutzgasschweissen (TIG/WIG, MIG, MAG) von Baustahl, nichtrostenden Stählen und Aluminiumlegierungen.
Beschlägeeinbau	- Einbau von handelsüblichen Beschlägen.
Richtarbeiten und Zusammenbau	- Konstruktionsteile von Hand oder mit Maschine richten und nach Zeichnung zusammenbauen.

#### **Prüfungsmaterial**

1. Die Experten setzen bei den praktischen Arbeiten den Umfang allfälliger Vorarbeiten und der erlaubten Beihilfe fest. Erforderliche Materialien werden den Kandidierenden zur Verfügung gestellt.
2. Die Prüfungsstücke der praktischen Arbeiten werden den Kandidierenden, welche die Prüfung in diesem Fach bestanden haben, nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ausgehändigt. Bei Nichtbestehen werden die Prüfungsstücke nach Ablauf der Beschwerdefrist (Ziffer 7.31 der Prüfungsordnung), in Beschwerdefällen nach deren Erledigung, zur Verfügung gestellt.

#### **Prüfungsteil 2            Technik (mündlich ca. 2 Stunden)**

Die Aufgabenstellung umfasst ein vernetztes Beispiel aus der Metallbaubranche. Die Schwerpunkte werden aus der Thematik der Module Werkstofftechnologie und Verfahrenstechnik I, sowie Konstruieren I gebildet. Die Inhalte der übrigen Module sind je nach Aufgabenstellung angemessen berücksichtigt.

### **Prüfungsteil 3            Markt, Mensch, Unternehmen (mündlich ca. 1 Stunde)**

Die Aufgabenstellung umfasst ein vernetztes Beispiel aus der Metallbaubranche. Die Schwerpunkte werden aus der Thematik der Module Marketing und Akquisition I, Kalkulation I, Personalführung I und Betriebsleitung I gebildet. Die Inhalte der übrigen Module sind je nach Aufgabenstellung angemessen berücksichtigt.

#### **Durchführung der mündlichen Prüfung**

In den mündlichen Prüfungen werden die Kandidierenden einzeln geprüft. Es soll ein Fachgespräch stattfinden, bei dem der Kandidierende über seine Fähigkeiten als Metallbau-Werkstatt- und Montageleiter beurteilt wird.

#### **3.5 Persönliche Ausrüstung, erlaubte Hilfsmittel für die Abschlussprüfung**

Eine Auflistung der persönlichen Ausrüstung und erlaubten Hilfsmittel befindet sich im Anhang dieser Wegleitung.

#### **3.6 Zu spätes Erscheinen zu einem Prüfungsteil**

Kandidierenden die nach Prüfungsstart zur Prüfung erscheinen, werden gem. Ziffer 4.32 Bst. b) der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung nicht zum entsprechenden Prüfungsteil zugelassen. Die versäumte Prüfung wird mit der Note 1.0 bewertet.

## **4    MODULPRÜFUNGEN**

Die Modulprüfungen werden durch die akkreditierten Ausbildungsträger durchgeführt. Eine Liste mit den akkreditierten Ausbildungsträgern kann beim AM Suisse bezogen werden

## **5    MODULBESCHREIBUNGEN**

### **5.1 Vorbemerkungen**

Die Modulprüfungen MLZK umfassen stufengerechte Aufgaben, welche die Lernziele und Stoffinhalte prüfen (verfeinerte Lernziele nach Taxonomiestufen K1 - K6). Die Kandidierenden müssen beweisen, dass sie das erworbene Wissen verarbeitet haben und selbständig die Zusammenhänge aufzeigen können. Es wird schriftlich und allenfalls ergänzend mündlich geprüft.

### **5.2 Modulübersicht**

Die Gültigkeit der einzelnen Module beträgt 6 Jahre. Die detaillierten Modulbeschreibungen mit den Modullernzielen sind bei den Anbietern sowie beim AM Suisse erhältlich.

- Marketing und Akquisition I
- Kalkulation I
- Werkstofftechnologie und Verfahrenstechnik I
- Bauphysik I
- Konstruieren I
- Personalführung I
- Projektmanagement I
- Betriebsleitung I

## **6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **6.1 Bezugnahme auf die gültige Prüfungsordnung**

Diese Wegleitung basiert auf der gültigen Prüfungsordnung vom 14. Juni 2007 und Änderungen vom 27. März 2014.

### **6.2 Inkrafttreten/Gültigkeit**

Die vorliegende Wegleitung ist durch die Qualitätssicherungskommission AM Suisse genehmigt und tritt am 14. Dezember 2018 in Kraft.

AM Suisse  
Fachverband Metaltec Suisse  
Qualitätssicherungskommission

Präsident  
Ruprecht Menge

Projektleiter  
Jürg Schlechten



Nr.	Prüfungsteil	Persönliche Ausrüstung		Erlaubte Hilfsmittel
1	Praktische Arbeiten Metallbau-Werkstatt- und Montageleiter / Metallbau-Werkstatt- und Montageleiterin	<p><b>Persönliche Ausrüstung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überkleid</li> <li>• Arbeitshandschuhe</li> <li>• Schweißschild/Helm</li> <li>• Sicherheitsschuhe (gem. SUVA)</li> <li>• Schutzbrille (gem. SUVA) Tragpflicht</li> <li>• Gehörschutz (gem. SUVA)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handtuch</li> <li>• Schreib- und Skizzierutensilien</li> <li>• Taschenrechner (programmierbar)</li> <li>• Block A4</li> </ul> <p>Sämtliche Elektromaschinen müssen SUVA-Konform ausgerüstet sein! Keine Druckluft zur Verfügung!</p> <p><b>Feilen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flachfeilen</li> <li>• Rundfeilen</li> <li>• Halbrundfeilen</li> <li>• Vierkantfeilen</li> <li>• Schlüsselfeilensatz</li> </ul> <p><b>Bohren/Senken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spiralbohrerset Ø 3 - 13 mm   Abstufung 0,5 mm</li> <li>• Spiralbohrer 3.3/4.2/5.0/6.8</li> <li>• 90° Senker für M 4,5,6,8</li> <li>• Handbohrmaschine</li> <li>• Akku-Bohrmaschine</li> <li>• Winkelbohrmaschine</li> </ul> <p><b>Schweißen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektroden Ø 2.0-3.2 mm   basisch + rutil</li> <li>• Schweißstäbe TIG für CNS + Alu</li> <li>• Schlackenhammer</li> </ul> <p><b>Verbindungsmittel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlitzschraubenzieher 3, 4, 5, 6</li> <li>• Inbusschlüsselsatz</li> <li>• Sekundenkleber</li> <li>• Gabelschlüsselsatz</li> <li>• Kreuzschlitzschraubenzieher 1+2</li> </ul>	<p><b>Messen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rollmeter</li> <li>• Metallmassstab</li> <li>• Messschieber</li> <li>• Anreisslehre</li> <li>• Schrägmass</li> <li>• Flachwinkel 90°</li> <li>• Anschlagwinkel 90°</li> <li>• Transporteur</li> <li>• Gehrungswinkel 135°</li> </ul> <p><b>Anreissen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reissnadel</li> <li>• Zirkel</li> <li>• Körner</li> <li>• Bleistift</li> <li>• Filzstifte dünn/dick</li> <li>• Kreide</li> </ul> <p><b>Sägen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handsäge mit Ersatzblätter</li> </ul> <p><b>Gewindeschneiden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maschinengewindeb. M 4,5,6,8</li> <li>• Windeisen/Rätsche</li> <li>• Schneideöl/-spray</li> </ul> <p><b>Schleifen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Winkelschleifer klein</li> <li>• Schruppscheiben</li> <li>• Fiberscheiben/Scotchscheiben</li> <li>• Trennscheiben</li> <li>• Schmirgeltuch/Scotchpads</li> </ul> <p><b>Zusammenbau</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vice- Gripp- Zangen</li> <li>• Schraubzwingen</li> <li>• Kombi- und Beisszange</li> <li>• Rahmenspanner</li> <li>• Unterlagsplatten</li> <li>• Reinigungsmaterial</li> </ul> <p><b>Bankwerkzeug</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bankhammer</li> <li>• Nylonhammer</li> <li>• Durchschläge</li> <li>• Blechentgrater</li> <li>• Alu/Stahl Schraubstockbacken</li> <li>• Stromleiste für E-Werkzeuge</li> <li>• Drahtbürste</li> <li>• Flachmeissel klein + mittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Handel erhältliche Formeln-,   Fach- und Tabellenbücher</li> <li>• VSM-Normenauszug für   Technische Schulen</li> <li>• Sämtliche in der Schule   erarbeiteten Unterlagen</li> </ul>

Nr. Prüfungsteil		Persönliche Ausrüstung	Erlaubte Hilfsmittel
2	Technik mündlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreib- und Skizzierutensilien,</li> <li>• Taschenrechner (programmierbar)</li> <li>• Block A4</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Hilfsmittel</li> </ul>
3	Markt, Mensch, Unternehmen mündlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreib- und Skizzierutensilien,</li> <li>• Taschenrechner (programmierbar)</li> <li>• Block A4</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Hilfsmittel</li> </ul>

**Wichtiger Hinweis**

- Während der Prüfung ist jegliche Benützung von elektronischen Geräten, die zur Datenübermittlung dienen, ausdrücklich untersagt.
- Elektronische Kommunikationsmittel werden eingezogen.

**Kandidaten, die unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder gegen die Anweisungen der Experten verstossen, werden gemäss Ziff. 4.3 der Prüfungsordnung, von der laufenden Prüfung ausgeschlossen!**